

Satzung der Bürgerinitiative B1 e.V.

Diese Satzung wurde am 10.02.2022 von Vertretern der Bürgerinitiative B1 der Gemeinden Küstriner Vorland, Vierlinden, Stadt Müncheberg beschlossen. Sie erlangt durch die Bestätigung des Amtsgerichtes ihre Gültigkeit.

Gliederung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsbereich, Gerichtsstand
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Aufgaben und Gemeinnützigkeit
- § 4 Aufbau und Gliederung
- § 5 Mitglieder
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Geschäftsjahr, Kassen-und Rechnungswesen
- § 10 Vermögen und Auflösung
- § 11 Mitgliedsbeiträge
- § 12 Datenschutz
- § 13 Haftung
- § 14 Geltungsbeginn und Übergangsbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsbereich, Gerichtsstand

(1) Der Verein Bürgerinitiative B1 e. V. ist aus der Bürgerbewegung „Bürgerinitiative B1“ entstanden.

(2) Die Bürgerinitiative B1 e.V. hat ihren Sitz im Land Brandenburg, in der Gemeinde 15328 Küstriner Vorland, OT Manschnow.

(3) Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Märkisch – Oderland.

(4) Der Gerichtsstand wird durch den Vereinssitz bestimmt.

(5) Der Verein soll beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, des Tierschutzes und des Naturschutzes zur Verbesserung der örtlichen Lebensqualität im Sinne der dafür bestehenden Gesetze und Verordnungen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, in dem der Verein im Rahmen der Gesetze die Entwicklung von Infrastruktur- und Bauprojekten im Geschäftsbereich begleitet. Der Verein wird sich in die Verkehrsplanung, Siedlungsentwicklung, Stadtplanung und Landschaftsplanung einbringen. Er wird die Interessen der Bürger bei Infrastrukturprojekten, wie z.B. Projekte des Straßenverkehrs, aber auch Versorgungs- und Entsorgungsprojekte, in den jeweils betroffenen Regionen kritisch vertreten. Der Verein wird verstärktes Interesse auf die Einhaltung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien im Zusammenhang mit der Verkehrsbelastung der B1 legen. Die entstehenden Emissionen durch den Verkehr auf der Bundesstraße, wie Lärm, Feinstaub, Stickoxide, Abgase und Erschütterungen, sollen für die Betroffenen und die Umwelt minimiert oder abgestellt werden. Dabei wird der Verein Augenmerk auf eine zukunftsorientierte und interessenausgleichende Gestaltung der Infrastruktureinrichtungen legen, in Verbindung mit der Entwicklung des deutsch-polnischen Verflechtungsraums.

(3) Hauptziel ist die Durchsetzung und Koordinierung der Interessen der Betroffenen im Geschäftsbereich im Rahmen der Gesetze. Im Mittelpunkt steht der Mensch als höchstes Schutzgut mit seinen im Grundgesetz festgeschriebenen Grundrechten. Dabei wird besonders der Schutz der Umwelt durch die Forderung einer nachhaltigen Infrastrukturentwicklung unterstützt. Die Reduzierung, Minimierung bzw. Verhinderung von Belastungen und Gefahren für Mensch und Natur stehen im Vordergrund.

§ 3 Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein wird im Rahmen der Gesetze in allen amtlichen Planungsphasen (wie Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahren) das Mitspracherecht seiner Mitglieder als Betroffene koordinieren und begleiten. Der Vorstand wählt auf Anregung der Mitglieder die Projekte aus, die durch die Arbeit des Vereins begleitet werden sollen.

(2) Zum Erreichen der Ziele werden u.a. Untersuchungen, Gutachten und Studien erarbeitet bzw. in Auftrag gegeben, die besonders in anstehenden Vorhaben bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Lärmschutz- und Emissionsprüfungen, Umweltverträglichkeitsprüfung und Gesundheitsverträglichkeitsprüfungen usw.) eingebracht werden.

(3) Der Verein setzt zur Durchsetzung seiner Ziele auch juristische Mittel ein bzw. unterstützt solche.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Der Verein ist unabhängig und nicht parteipolitisch, weltanschaulich oder konfessionell gebunden. Eine finanzielle und materielle Unterstützung von Parteien und Organisationen durch den Verein, sowie Werbung für Parteien in Dokumenten des Vereins erfolgt nicht. Eine

Information aus Vereinsicht über Aktivitäten von Mandatsträgern/Mitgliedern der Landesparlamente, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Bezirksverordnetenversammlungen oder Gemeindevertretern politischer Parteien, freier Wählergruppen oder fraktionsloser Einzelkandidaten bezüglich der Zielstellungen des Vereins verletzt nicht die politische Unabhängigkeit des Vereins. Der Verein kann seine Handlungen und Vorhaben mit anderen Vereinen und Bürgerbewegungen koordinieren.

(6) Jedes Amt im Verein ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten unbeschrieben ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

(7) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und Umlagen seiner Mitglieder sowie aus Spenden. Spenden, gleich welcher Art, werden von Parteien nicht entgegengenommen.

(8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Arbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Es dürfen keine natürlichen und juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(9) Zur Information der Öffentlichkeit und zur Durchsetzung seiner Ziele betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Aufbau und Gliederung

(1) Der Verein hat

- einen Vorstand
- die Mitgliederversammlung

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(3) Über Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Beschlussprotokolle zu fertigen und dem Vereinsvorstand zuzustellen. Die Beschlussprotokolle sind vom Vereinsvorstand mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verein steht allen natürlichen sowie juristischen Personen offen, deren Interessen der Satzung nicht entgegenstehen.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche volljährige Personen, die Zweck und Ziele des Vereins mittragen und die Vereinssatzung anerkennen.

(3) Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen bzw. juristische Personen, welche gemeinnützige Ziele und Zwecke des Vereins durch Förderbeiträge, Fachwissen oder in anderer Weise unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe der Personalien beim Verein zu beantragen und zu jeder Zeit möglich.

(5) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand, das Ergebnis ist dem Antragsteller und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

(7) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

(8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied sich seinen Verpflichtungen aus der Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüssen entzieht oder ihnen zuwiderhandelt.
- b) das Mitglied vorsätzlich oder grobfahrlässig, öffentlich gegen die Interessen, Ziele und Zwecke des Vereins handelt.
- c) trotz Mahnungen ein Beitragsrückstand von über 12 Monaten vorliegt. Den Ausschluss kann der Vorstand beantragen.

(9) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Fördernde Mitglieder haben eine beratende Stimme.

(3) Jedes Mitglied kann die Satzung einsehen. Auf Wunsch erhält es ein Exemplar der gültigen Satzung. Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und einzuhalten. Es darf nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins verstoßen.

(4) Der Verein erhebt von jedem Mitglied jährlich einen Beitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(5) Sollten zusätzliche Mittel, z.B. zur Deckung besonderer Aufgaben, für die Unterstützung von Klagen nötig sein, so bedarf es einer Mitgliederversammlung. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender,
- Schatzmeister
- Schriftführer.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, überwacht die Durchführung und Einhaltung der Satzung, der Beschlüsse und verwaltet das Vermögen des Vereins.

(3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind

- der Vorsitzende,
- sein Stellvertreter.

Jeder für sich ist einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder in den Vorstand kooptieren; sie haben Stimmrecht.

(5) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen um. Der Vorstand diskutiert und fasst Beschlüsse und bereitet Entscheidungen über Anträge vor. Er erarbeitet Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung. Er beschließt über die Vertraulichkeit von Vorgängen.

(6) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 2-mal im Jahr. Der Vorstand tagt zudem, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder es fordert.

(7) Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) Sind Satzungsänderungen notwendig, auf Grund von Vorgaben des Amtsgerichts oder des Finanzamtes, so kann der Vorstand diese beschließen. Änderungen werden in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Sie besteht aus den Mitgliedern und den Vorstandsmitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen.

(4) Der Vorstand lädt alle Mitglieder unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung 14 Tage vorher ein. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.

(6) Nach Eröffnung durch den Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
- (8) Der Vorstand legt einen Rechenschaftsbericht vor. Der Schatzmeister legt den Kassenbericht vor.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre die Mitglieder des Vorstandes, den Schatzmeister und zwei Kassenprüfer.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- die Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungsanträge,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeitragshöhe und deren Änderungen,
 - die Erhebung von Umlagen und Aufwandsentschädigungen.
- (11) Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine anstehende Auflösung des Vereins gemäß §10.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll erstellt.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zur Organisation des Vereinslebens im Rahmen einer Vereinsordnung auf Vorschlag des Vorstandes festlegen.

§ 9 Geschäftsjahr, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen trägt der Schatzmeister die Verantwortung.
- (3) Die Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Die Jahresrechnungen sind jeweils vor der Vorlage auf der Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfungen sind von zwei Mitgliedern durchzuführen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung hat der Sprecher der prüfenden Mitglieder über die Prüfungen mündlich zu berichten. Die Mitglieder haben das Recht zur Einsicht in den Prüfbericht.

§ 10 Vermögen und Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist von einer Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Kreisfeuerwehrverband Märkisch-Oderland e.V., Geschäftsstelle, Bahnhofstr. 7, 15345 Rehfelde, für die Arbeit der „Kreisjugendfeuerwehr MOL“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres **fällig**. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an.

Während des Kalenderjahres eingetretene Mitglieder haben anteilig für die Monate ihrer Mitgliedschaft (1/12) Beiträge zu entrichten.

Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung bei Vereinsaustritt im laufenden Jahr.

§ 12 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und nur zu internen Verwaltungszwecken verwendet.

Eine allgemeine Veröffentlichung der Daten (Homepage, Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten] darf nur erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, sind seine Daten zu löschen.

(2) Die mit der Statistik bzw. Öffentlichkeitsarbeit beauftragten Vorstandsmitglieder, haben die Datenverwaltung durchzuführen und den Datenschutz sicherzustellen. Wechselt die Aufgabe, ist zu gewährleisten, dass alle Datenträger übergeben werden und keine Kopien auf privaten Datenträgern verbleiben.

§ 13 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Veranstaltungen und sonstiger Ausübung von Vereinsrechten entstehen gegenüber seinen Mitgliedern über die Versicherung des Vereins hinaus.

(2) Der Verein ist für den Schaden (§ 31 BGB - Haftung des Vereins für Organe) verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vereins oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz; die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 14 Geltungsbeginn und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung wurde am 10.02.2022 von den Gründungsmitgliedern des Vereins mehrheitlich beschlossen und wird durch die Bestätigung des Amtsgerichtes gültig. Der Verein trägt dann den Namen: Bürgerinitiative B1 e. V.

Er übernimmt mit seiner Gründung alle Veranlassungen, die bisher von der Personen – Interessengemeinschaft „Bürgerinitiative B1“ getätigt wurden, wie Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit polnischen Partnern, Konsultationen mit zuständigen Stellen auf Gemeinde-, Amts-, Kreis-, Landes- und Bundesebene, Beteiligung an ausgeschriebenen Wettbewerben zur deutsch- polnischen Zusammenarbeit sowie die Finanzierung seiner Aktivitäten.

Manschnow den 10.02.2022